

11 S 258/22
151 C 47/22
Amtsgericht Köln



Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigter zu 1, 2: Herr Rechtsanwalt Dr. Matthias Böse,
Angermunder Straße 19, 40489 Düsseldorf,

gegen

die Deutsche Lufthansa AG, vertr. d. d. Vorstand, Venloer Straße 151-153,
50672 Köln,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 23.01.2024
durch den Richter am Landgericht

für Recht erkannt:

Die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Amtsgerichts Köln vom
23.09.2022 (151 C 47/22) wird zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Berufungsverfahrens.

Dieses Urteil und das angegriffene Urteil sind vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird zugelassen.

I.

Die Parteien streiten über Ansprüche auf Ausgleichsleistungen nach der VO (EG) 261/2004 (Fluggastrechte-VO).

Die Kläger verfügten über eine Flugbuchung für den Flug LH463 am 19.01.2022 um 16.40 Uhr von Miami nach Frankfurt und für den Anschlussflug LH176 von Frankfurt nach Berlin, jeweils in der First Class. Das Endziel Berlin sollte um 9.55 Uhr erreicht werden. Die Flüge sollten von der Beklagten durchgeführt werden. Der Flug LH463 wurde von der Beklagten am Abflugtag annulliert.

Den Klägern wurde eine Ersatzbeförderung in der Business Class mit einer Abflugzeit um 18.55 Uhr und einer planmäßigen Ankunftszeit um 12.15 Uhr in Berlin angeboten. Diese Ersatzbeförderung lehnten die Kläger ab. Sie wurden am Folgetag an ihr Endziel befördert, das sie mit einer Verspätung von rund 24 Stunden erreichten. Für eine Hotelübernachtung und ein Abendessen entrichteten die Kläger 302,50 €. Die Beklagte hat eine Kürzung des Anspruchs gemäß Art. 7 Abs. 2 d) Fluggastrechte-VO wegen der für den selben Tag angebotenen Ersatzbeförderung geltend gemacht.

Die Kläger haben die Ansicht vertreten, die angebotene Ersatzbeförderung lediglich in der Business Class statt in der First Class beinhalte keine vergleichbaren Reisebedingungen, so dass ihnen ein Ausgleichsanspruch von jeweils 600,00 € sowie ein Anspruch auf Ersatz der von ihnen verauslagten Hotel- und Verpflegungskosten zustehe.

Die Kläger haben beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an jeden Kläger jeweils 600,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 08.02.2022 zu zahlen sowie an die Kläger als Gesamtgläubiger weitere 302,50 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 08.02.2022 zu zahlen;

1.a) hilfsweise: die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger 1.502,50 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 8. Februar 2022 zu zahlen.

2. die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger weitere 270,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat die Ansicht vertreten, der Anspruch sei jedenfalls gemäß Art. 7 Abs. 2 c) Fluggastrechte-VO zu kürzen, nachdem den Klägern am selben Tag eine Ersatzbeförderung angeboten worden sei. Die Kosten für Hotel und Verpflegung seien aus diesem Grund ebenfalls nicht erstattungsfähig.

Das **Amtsgericht** hat der Klage nur in Höhe von jeweils 300,00 € statt gegeben und zur Begründung, soweit für das Berufungsverfahren von Interesse, ausgeführt, der Anspruch sei gemäß Art. 7 Abs. 2 c) Fluggastrechte-VO um 50 % zu kürzen. Die für den selben Tag angebotene Beförderung beinhalte vergleichbare Reisebedingungen ungeachtet der Herabstufung in die Business Class. Die Verordnung fordere gerade keine gleichen Reisebedingungen. Zudem bestehe im Fall einer Herabstufung ein anteiliger Erstattungsanspruch gemäß Art. 10 Abs. 2 Fluggastrechte-VO.

Dagegen richtet sich die **Berufung der Kläger**, mit der diese ihre ursprünglichen Zahlungsanträge weiterverfolgen. Hierzu führen sie aus, die Hinweise der Kommission stellten auf dieselbe oder eine ähnliche Reiseklasse ab und an anderer Stelle werde darauf verwiesen, dass nach Möglichkeit keine Herabstufung in eine niedrigere Klasse erfolgen solle. Eine Vergleichbarkeit sei bereits aufgrund des Preisunterschieds ausgeschlossen, der regelmäßig bei 30-100% des Preises der Business Class liege. Zudem verfügten die Sitze in der First Class über einen erheblich größeren Abstand zu Mitreisenden, was insbesondere während der Pandemie von Bedeutung gewesen sei. Da die Entschädigungsregelung in Art. 10 Fluggastrechte-VO die höheren Kosten nicht vollständig ausgleiche, werde das vertragliche Synallagma beeinträchtigt.

II.

Die Berufung ist zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet.

1. Die Berufung ist zulässig, insbesondere ist sie gem. §§ 517, 519, 520 ZPO form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (vgl. Bl. 109 AG-Akte, Bl. 1 ff. GA). Aufgrund der Gesamtgläubigerstellung der Kläger (Bl. 77 AG-Akte) ist für jeden der beiden Kläger die Erwachsenenheitssumme nach § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO erreicht, da gemäß § 428 Satz 1 BGB jeder der Kläger die ganze Leistung fordern kann.

2. In der Sache ist die Berufung nicht begründet. Zu Recht und mit zutreffender Begründung, der die Kammer beitrifft, hat das Amtsgericht angenommen, dass der klägerische Anspruch gemäß Art. 7 Abs. 2 c) Fluggastrechte-VO um 50 % zu kürzen ist, da die von der Beklagten angebotene Ersatzbeförderung am 19.01.2022 vergleichbare Reisebedingungen beinhaltet im Sinne von Art. 8 Abs. 1 b) Fluggastrechte-VO.

Ergänzend hierzu ist im Hinblick auf die Berufungsbegründung auszuführen, dass der klägerseits geltend gemachte, übliche Preisunterschied zwischen der Beförderung in der First Class im Vergleich zur Business Class, auch wenn dieser nicht vollständig durch den Erstattungsanspruch nach Art. 10 Abs. 2 Fluggastrechte-VO ausgeglichen werden sollte, die Vergleichbarkeit der Reisebedingungen nicht ausschließt. Zwar kann Art. 10 Abs. 2 Fluggastrechte-VO durchaus entnommen werden, dass der von dem Fluggast gebuchten Beförderungsklasse eine hervorgehobene Bedeutung zukommt. In diesem Sinne können auch die klägerseits angeführten Mitteilungen und Leitlinien der Kommission verstanden werden, nach denen eine Herabstufung in eine niedrigere Beförderungsklasse vermieden werden sollte. Indes stellt Art. 8 Abs. 1 b) Fluggastrechte-VO nicht auf den entrichteten Preis, sondern auf die Bedingungen der Reise ab, die vergleichbar sein müssen. Neben der Beförderungsklasse sind zu den Reisebedingungen in diesem Sinne insbesondere das Transportmittel, die Art des Flugzeugs und dessen Ausstattung, die Fluggesellschaft, die angebotenen Serviceleistungen, Abflug- und Ankunftsort, Flugroute und Zwischenstopps zu zählen.

Der gezahlte Preis an sich zählt jedoch nicht dazu (vgl. LG Landshut, Beschluss vom 15. Januar 2018 – 14 S 3021/17 –, juris Rn. 25). Ein – erheblicher – Preisunterschied steht auch in anderem Zusammenhang der Annahme vergleichbarer

Reisebedingungen nicht entgegen, wie bei der Buchung eines „Linienfluges“ anstelle einer sog. Billigairline durch den Fluggast (vgl. AG Bremen, Urteil vom 23. Februar 2017 – 9 C 0082/16 –, juris Rn. 28).

Aus einer Abweichung bei der gebuchten Beförderungsklasse an sich als einer der vorstehend aufgezählten Reisebedingungen folgt deshalb noch nicht deren fehlende Vergleichbarkeit insgesamt. Daran ändert auch nichts, dass dem größeren Abstand zu anderen Passagieren in der First Class im Vergleich zur Business Class vor dem seinerzeitigen Hintergrund der Corona-Pandemie besondere Bedeutung beigemessen werden konnte.

Die weiteren geltend gemachten (Neben-) Forderungen teilen das Schicksal des Anspruchs auf (weitere) Ausgleichsleistung.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf § 97 Abs. 1, 708 Nr. 10 ZPO.

III.

Die Revision wird zur Fortbildung des Rechts zugelassen (§ 543 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 ZPO). Dies setzt voraus, dass der Einzelfall Veranlassung gibt, Leitsätze für die Auslegung von Vorschriften aufzustellen oder Gesetzeslücken auszufüllen; zudem ist erforderlich, dass es für die rechtliche Beurteilung typischer oder verallgemeinerungsfähiger Lebenssachverhalte an einer richtungsweisenden Orientierungshilfe ganz oder teilweise fehlt (BGH, Beschl. v. 27. März 2003 – V ZR 291/02 = NJW 2003, 1943, 1945; Beschl. v. 4. Juli 2002 – V ZB 16/02, juris). Dies ist hier der Fall. Der hier zu entscheidende Sachverhalt wirft die Frage auf, ob die Beförderung in einer niedrigeren Beförderungsklasse als der gebuchten es ausschließt, vergleichbare Reisebedingungen im Sinne von Art. 8 Abs. 1 b) Fluggastrechte-VO anzunehmen. Zu diesem verallgemeinerungsfähigen Sachverhalt liegt eine obergerichtliche oder höchstrichterliche Entscheidung als richtungsweisende Orientierungshilfe bislang nicht vor. Die diesbezügliche Auslegung von Art. 8 Abs. 1 b) Fluggastrechte-VO ist auch nicht durch eine Entscheidung des EuGH geklärt, so dass eine Vorlage nach Art. 267 Abs. 2 AEUV möglich und letztinstanzlich nach Absatz 3 der Vorschrift veranlasst wäre. Auch aus diesem Grund ist eine Zulassung der Revision zur Fortbildung des Rechts angezeigt (BGH, Beschluss vom 16. Januar 2003 – I ZR 130/02 –, juris).

Der Streitwert wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt.

